



bm:wfk

GZ 10.001/195-Pr/1c/95

XIX. GP-NR

1572/AB

1995-09-01

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

20

1824 13

Wien, 1. September 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1824/J-NR/1995, betreffend Haftung des Bundes gegenüber Studierenden an österreichischen Universitäten, die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. LUKESCH und Kollegen am 14. Juli 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie begründen Sie die Ablehnung des Schadenersatzanspruches?

Antwort:

Die Ablehnung des Schadenersatzanspruches ist damit zu begründen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung des erhobenen Anspruches nicht erfüllt sind. Bei Ablehnung eines Schadenersatzanspruches steht dem Anspruchswerber die Möglichkeit offen, eine Schadenersatzklage einzubringen und so die Entscheidung des Gerichtes herbeizuführen.

2. Welches Rechtsverhältnis besteht zwischen einem ordentlichen Hörer an einer österreichischen Universität und dem Bund (insbesondere in haftungsrechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der mit dem ÖH-Beitrag einzuzahlenden Pflichtversicherung)?

Antwort:

Das Rechtsverhältnis zwischen einem ordentlichen Hörer an einer österreichischen Universität und dem Bund kann als Ausbildungs-

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 200
DVR 0000175

- 2 -

verhältnis bezeichnet werden, dessen nähere Bestimmungen insbesondere im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und in den einzelnen Studiengesetzen enthalten sind. Die Rechtsstellung der Studierenden (Hörer) ist im wesentlichen im zweiten Abschnitt des AHStG geregelt (vgl. insbesondere § 5 Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit sowie § 6 ordentliche Hörer).

In haftungsrechtlicher Hinsicht ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob allgemeines Schadenersatzrecht, das Amtshaftungsgesetz oder eine sonstige Haftungsnorm Anwendung findet. Auf die pflichtversicherten ordentlichen Hörer finden die Bestimmungen des ASVG Anwendung.

3. Gibt es Unterschiede in haftungsrechtlicher Hinsicht in Abhängigkeit davon, ob ein Student oder eine andere nicht im vorigen Sinn pflichtversicherte Person auf der Universität zu Schaden kommt?

4. Wenn ja, welche?

Antwort:

In bezug auf Personenschäden gilt für die pflichtversicherten Studierenden die Haftungseinschränkung gemäß § 333 ASVG; diese Haftungseinschränkung gilt nicht für betriebsfremde Dritte und ist nach der Judikatur (EvBl 1977/251) im Bereich des B-KUVG nicht analog anzuwenden.

5. Wie sind etwaige Unterschiede zu rechtfertigen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß einer zum Verband der Universität gehörenden Person gegenüber ja wohl eine höhere Sorgfaltspflicht als einer außenstehenden Person gegenüber gelten sollte?

Antwort:

Die Haftungsbeschränkung des § 333 ASVG ist nach der Judikatur nicht (als gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßend) verfassungs-

- 3 -

widrig (EvBl 1979/102 uva.). Sie hat ihren Grund darin, daß die gesetzliche Unfallversicherung entsprechend ihrer historischen Wurzel gleichzeitig als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht konstruiert ist (ZVR 1974/146).

Eine gesetzliche Differenzierung der Sorgfaltspflicht gegen Universitätsangehörige einerseits und universitätsfremde Personen andererseits besteht nicht und wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt.

6. Besteht zum Ausgleich für besondere Härtefälle, in denen aufgrund des zitierten Haftungsprivilegs kein voller Schadenersatz geleistet wird, so etwas wie ein "Härtefonds" im Rahmen Ihres Ressorts oder auf universitärer Ebene?

Antwort:

Ein "Härtefonds" zum Ausgleich für Fälle, in denen der Bund mangels Rechtsgrundlage keine Schadenersatzleistungen erbringt, existiert im Rahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht.

